

**Textliche Festsetzungen:**

In dem "WR"-Gebiet ist die Errichtung von Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 ausgeschlossen.

Die straßenseitigen Grundstückseinfriedigungen müssen durch Rasenkantensteine erfolgen. Auf den übrigen Grundstücksgrenzen dürfen nur optisch offene, max. 1,25 m hohe Einfriedigungen errichtet werden.

In dem für eine Erwerbsgärtnerei - zugleich als Verbandsgrünfläche - ausgewiesenen Teilbereich ist ein Wohnhaus für Betriebsinhaber bzw. Betriebspersonal zulässig.

**Kennzeichnung:**

Sämtliche Flächen im Verfahrensgebiet liegen im Einflussbereich des Untertagebergbaues.